VERORDNUNG (EG) Nr. 2460/95 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1995

zur Lieferung von Mehl für die Bevölkerung von Tadschikistan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission [2] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1975/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls, entsprechend Artikel 5 Absatz 2, für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 12 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/95, insbesondere Artikel 2 Absatz 2, wird eine Ausschreibung über die in Anhang I beschriebene Lieferung von 12 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt:

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses frei Bord eines Seeschiffs, verstaut.

 Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Hafens muß mindestens 1 000 Tonnen pro Tag betragen.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der Beschreibung in Anhang I.

Das Erzeugnis muß von den in Anhang I genannten Tagen an für einen Zeitraum von längstens zehn Tagen zur Verschiffung bereitgestellt werden.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Anschrift zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL — Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/08 oder 10/05,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Bruxelles/Brussel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 30. Oktober 1995 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten die Angebote vom 30. Oktober 1995 nicht angenommen werden, läuft eine zweite Frist für die Abgabe von Angeboten am 9. November 1995 um 12 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot des Bieters enthält die Menge Weichweizen, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Die zugeschlagenen Mengen sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Zuschlags den Lagerbeständen zu entnehmen.

Ein zusätzliches Angebot kann für ein frei Waggon geliefertes Erzeugnis eingereicht werden. Der Verladerhythmus des vorgeschlagenen Bahnhofs muß mindestens 1 000 Tonnen/Tag betragen.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen angegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endproduktes zu übernehmen sind.

(3) Die Ausschreibungssicherheit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Sicherheit wird auf 380 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 12 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Abholbescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

(2) Die Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang IV zu erstellen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Zu lieferndes Erzeugnis :**

 Weichweizenmehl.

2. **Merkmale und Qualität der Ware** (1) : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 1 a)), ausgenommen der Aschegehalt, der höchstens 0,90 Gewichtshundertteile bezogen auf die Trockensubstanz betragen darf.

3. **Gesamtmenge :**

 12 000 Tonnen (Nettogewicht).

4. **Beschreibung der Partien :**

 3 Partien. Jede Partie ist an einen einzigen Hafen (oder Bahnhof) zu liefern.

 Partie Nr. 1 : 6 000 Tonnen, bereitzustellen wie folgt :

 — 3 000 Tonnen ab dem 27. 11. 1995,

 — 3 000 Tonnen ab dem 4. 12. 1995.

 Partie Nr. 2 : 3 000 Tonnen ab dem 27. 11. 1995.

 Partie Nr. 3 : 3 000 Tonnen ab dem 4. 12. 1995.

5. **Aufmachung** (2) :

 Die drei Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von netto 50 kg. ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 2 c)). Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags" aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen, 21 Säcke, vorzugsweise überkreuz (1 + 2 und 2 + 1), zu 50 kg je „Big Bag".

 Die „Big Bags" werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt.

6. **Kennzeichnung :**

 Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und Europaflagge) muß den Bestimmungen im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (Punkt II B 3) entsprechen.

7. **Lieferstufe** : fob verstaut (fob stowed) oder frei Waggon verstaut (fow).

(1) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und Iodium 131 anzugeben.

(2) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
DEUTSCHLAND	
Partie Nr. 1	
Madeburger Getreide-Gesellschaft mbh D-38820 Halberstadt	6 004
Lagerei Gbr H.-U. Jäger und Sohn D-39240 Sachsendorf	875
Gothaer Getreidelagerhaus und Mischfutter Gmbh D-99947 Bad Langensalza	3 827
Iruso Gmbh Agrarhandel D-99631 Weibensee	1 516
Partie Nr. 2	
Volksbank eG Dransfeld-Grob Schneen D-37124 Rosdorf	6 322
Partie Nr. 3	
Stöfen & Sohn Inh. Jens Stöfen D-25794 Pahlen	4 475
Körber Inh. Jürgen Boock D-23701 Eutin	2 131

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die Interventionsstellen mitgeteilt.

Anschrift der Interventionsstelle :

DEUTSCHLAND

BLE,
Adickesallee 40,
D-60322 Frankfurt am Main,
Postfach 18 02 03,
D-60083 Frankfurt am Main
Telefon : (49) 69 1564-0,
Telefax : (49) 69 1564-793/794.

ANHANG III

Bescheinigung über die Abholung von Erzeugnissen aus Interventionsbeständen

Interventionsstelle :

Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung : (EG) Nr.

Zuschlag :

Erzeugnis :

Partie Nr. :

Kennummer	Name des Lagers	Abgeholte Mengen	Datum der letzten Abholung

Datum, Stempel und Unterschrift
der Interventionsstelle

.....

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

handelnd im Auftrag von

bescheinigt hiermit, die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben:

Erzeugnis:		
Aufmachung:		
Anzahl	der Säcke:	
	der „Big Bags":	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Ort und Datum der Übernahme:		
Name des Schiffes:		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft:

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort:

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte:

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....